



GEMEINDE WIELENBACH

1. Änderung Einbeziehungssatzung „NELKENSTRAßE“

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Schongau, den
Geändert

02.08.2018
18.10.2018

Städtebaulicher Teil
**ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER**
Architektur + Stadtplanung
Weinstraße 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/200116
Fax: 08861/200419
mail: info@architekturbuero-hoerner.de

Planungsanlass

Mit Antrag vom 04.06.2018 stellt die Bauherrschaft der Flur-Nr. 138 und 132, vertreten durch Architekturbüro Höfler, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes.

1. Es wird gebeten, die unter 1.4 vorgegebene Grundflächenzahl von 0,2 nur für Hauptgebäude anzurechnen. Nicht wie bisher gemäß § 19 BauNVO.
2. Die unter 1.2 vorgegebene Wandhöhe soll von 6,20 m ab OK EG RFB auf 6,30 m ab EG FFB erhöht werden.
3. Die unter 3.3 zulässige Dachneigung soll von maximal 28° auf 30° erhöht werden.

Der Gemeinderat Wielenbach hat diesem Antrag aus folgenden Gründen stattgegeben:

- Zu 1. Im B-Plan Wilzhofener Str. wurde die GRZ mit 0,25 und nur für das Hauptgebäude festgelegt.
- Zu 2. Im aktuellen B-Plan „Fasanenweg“ wurde eine Wandhöhe von 6,30 m ab EG FFB festgesetzt.
- Zu 3. Die Dachneigung in vergleichbaren Baugebieten weisen ebenfalls steilere Dachneigungen auf.

Im Sinne der Gleichbehandlung wurde dem Antrag zugestimmt und die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Nelkenstraße“ beschlossen.

Die nicht geänderten Festsetzungen des Plan- und Textteils bleiben rechtswirksam.

Wielenbach,

Korbinian Steigenberger
1. Bürgermeister